

Die Abgeltungssteuer

Eine klare und einfache Besteuerung, wenn es um die Gewinne aus Kapitalanlagen geht – so hatte es sich der Finanzminister Peer Steinbrück ausgemalt als er die Weichen für die Umsetzung der Abgeltungssteuer stellte. Auf den ersten Blick ein Fortschritt in Richtung Transparenz. In der angekündigten Form allerdings wird die Abgeltungssteuer unweigerlich zu deutlichen „Einschnitten in der Altersvorsorge“ und einer „Umwälzung am Anlagemarkt“ führen. So war es am Wochenende in dem Sonderteil der **WELT am SONNTAG** zu lesen.¹

Kern der neuen Besteuerung ist ein einheitlicher Steuersatz auf Gewinne der unterschiedlichsten Arten von Kapitalanlagen von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, insgesamt also rund 28 Prozent. Eine ungleiche Behandlung nach bisherigem Muster entfällt damit. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang bspw. an Aktienkursgewinne, die steuerfrei waren, soweit die Papiere ein Jahr lang gehalten wurden oder aber der Gewinn unter der Grenze von 512,00 Euro jährlich lag. Wieder etwas anderes galt für Dividenden und Zinsen. In der Tat also vermag die Einführung der Abgeltungssteuer Klarheit in das bisher bekannte *Besteuerungswirrwarr* zu bringen.

So ist die Schwäche der Novelle denn auch an anderer Stelle zu suchen: Wann immer bereits in der Vergangenheit über die Abgeltungssteuer gesprochen und diskutiert wurde, so stets mit der Idee eines ausreichenden Freibetrages im Hinterkopf, um den Kleinsparer in dem Aufbau seiner **Alters- und Vermögensvorsorge** nicht unnötige Steine in den Weg zu legen. Künftig heißt es aber auch für diese Anleger: ein Viertel der Gewinne muss abgegeben werden. Lediglich ein allgemeiner Steuerfreibetrag von knapp 800,00 Euro für alle Erträge, Zinsen und Aktiengewinne wird übrig bleiben. Eine **deutliche Bestrafung** derer, die fürs Alter vorsorgen wollen. Gerade der Blick über die Grenze verschafft Unmut. Weisen doch andere Mitgliedsstaaten in diesem Zusammenhang wesentlich niedrigere Steuersätze auf oder bieten dem Sparer, wie etwa in Frankreich mit 20.000,00 Euro, großzügige Freibeträge an. Ähnliche Forderungen sind auch in der Stellungnahme des Deutschen Aktieninstitutes mit dem Titel „Auswirkungen der Einführung einer Abgeltungssteuer auf die Aktieneinlage“ nachzulesen.²

Kurzum: Gerade die Aktie erfährt als Anlageform eine erhebliche Schlechterstellung und verliert ein hohes Maß an Attraktivität für den privaten Investor. Verschont bleiben weiterhin sämtliche Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb, die bspw. im Rahmen der aufgelegten Schiffsfonds erwirtschaftet werden. Diese bieten damit auch in Zukunft einen sicheren Hafen für vermögensaufbauende Investitionsvorhaben.

Wir verbleiben mit freundlichem Gruß aus Münster und halten Sie auf dem Laufenden –
Ihr Dr. Theissen Team

¹ Welt am Sonntag vom 14. Oktober 2007, „Alles über die künftige Abgeltungssteuer“ von Frank Stocker

² http://www.dai.de/internet/dai/dai-2-0.nsf/dai_suche_e.htm, zuletzt aufgerufen am 15. Oktober 2007